

Schiffer (Hrsg.)

Die Stiftung in Beratung und Praxis

Die Stiftung

in Beratung und Praxis

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer, Bonn

Bearbeitet von

Rechtsanwalt Matthias Pruns, Bonn

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer, Bonn

Rechtsanwalt Christoph J. Schürmann, Bonn

5. Auflage

zerb verlag

Hinweis:

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Schiffer (Hrsg.)
Die Stiftung in Beratung und Praxis
5. Auflage 2026
zerb verlag, Bonn

ISBN 978-3-95661-114-8

Juristische Fachmedien Bonn GmbH
Rochusstr. 2–4
53123 Bonn

© 2026 by zerb verlag – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Das Werk erscheint auch als Lizenzausgabe im
Deutschen Notarverlag, Bonn, ISBN 978-3-95646-243-6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die erste Auflage dieses Buches ist vor 23 Jahren erschienen. Seitdem hat sich in der Stiftungswelt und um sie herum sehr viel verändert. Neue und auch altbekannte Ideen, Anforderungen und Begehrlichkeiten werden mit der Stiftung verbunden und an sie herangetragen.

Noch immer ist die Stiftung aber vor allem eine in der Öffentlichkeit und der Laienwelt oft missverstandene Rechtsform. Das kann angesichts des komplexen Stiftungszivil- und Stiftungssteuerrechts kaum wundern. Leider trägt auch die Beratungszunft nicht immer zur Aufklärung bei. Und damit meinen wir gar nicht einmal ausschließlich die selbst ernannten Stiftungsfachleute, die Stiftungen mehr oder weniger „verkaufen“, was wir für untragbar halten. Auch unabhängig davon gibt es noch viel zu tun! Die jüngste Reform des Stiftungszivilrechts ist da nur ein Punkt, aber ein ganz wesentlicher.

Wie auch schon in den Voraufgaben versuchen wir, sowohl die kurzen als auch die langen Linien in den Entwicklungen des Stiftungswesens nachzuzeichnen und für die Praxis zu bewerten – jenseits mancher erhitzten Reformdebatte und Diskussion und mit wissenschaftlichem Ansatz und vor allem mit entsprechenden Begründungen. Gerne hören wir dazu weiterhin Ihre konstruktiven Hinweise unter bonn@schiffer.de.

Wir danken Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, sehr herzlich für Ihr freundliches Interesse. Der Fachwelt danken wir für Diskussionen und Hinweise zum Thema Stiftungen. Das macht uns immer wieder Freude!

Danke sagen wir auch unseren Familien. Sie haben es wohlwollend ertragen, dass wir neben der Kanzleiarbeit auch an diesem Buch gearbeitet haben. Dem Verlag danken wir für sehr viel Geduld, Verständnis und Vertrauen.

Bonn, im Mai 2026

K. Jan Schiffer

Matthias Pruns

Christoph J. Schürmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	IX
Teil I: Beratungsgrundlagen	1
§ 1 Stiftungen und Stiftungsberatung in der Praxis	1
§ 2 Stiftungsformen und Alternativen	33
§ 3 Die Rechtsgrundlagen und die Errichtung von Stiftungen	87
Teil II: Stiftungen in der Praxis	139
§ 4 Praxis der Stiftungsarbeit, Stiftungsaufsicht und Stiftungsregister ...	139
§ 5 Neuralgische Punkte bei der Stiftungsarbeit	179
§ 6 Die Umstrukturierung von Stiftungen	257
§ 7 Die Beendigung der Stiftung	295
Teil III: Stiftungen und Steuern	317
§ 8 Zur Besteuerung der rechtsfähigen Stiftung	317
§ 9 Gutes tun und Steuerbefreiung	369
Teil IV: Spezialthemen	485
§ 10 Stiftungen als Erben	485
§ 11 Unternehmensnachfolge mit Stiftungen	513
§ 12 Die Treuhandstiftung	545
§ 13 Stiftungen im Ausland und Trusts	601
Teil V: Praxishinweise	631
§ 14 Praxishinweise zur Beratung bei Stiftungsgestaltungen	631
Stichwortverzeichnis	683

Literaturverzeichnis

Nicht erst seit den anhaltenden Plagiatsdiskussionen wissen wir es: Jedes Buch entsteht aus anderen Büchern und Schriften, aus fremder sowie aus eigener Feder, aus eigenen und aus fremden Gedanken, aus Gedanken, die Allgemeingut sind, und aus Gedanken, die einzelnen findigen Köpfen entsprungen sind. Deshalb danken wir vor allem den nachfolgend aufgeführten Verfassern an dieser Stelle ausdrücklich und sehr herzlich. Wir haben auf ihre Schriften für die Ausführungen jetzt und früher zurückgegriffen und uns mit ihnen auseinandergesetzt. Wir danken ihnen unabhängig davon, ob wir ihren Auffassungen gefolgt sind oder gerade nicht. Ohne alle diese Autoren hätten wir die 5. Auflage des vorliegenden Buches und die ihm vorangehenden Schriften, auf denen es auch in der Neuauflage beruht, nicht schreiben können. Wir danken auch allen Autoren etwa aus der Wirtschaftspresse, deren Gedanken uns mittelbar und unbewusst genutzt haben und die wir nicht zitiert haben. Außerdem danken wir den Verlagen und den Fachredaktionen, in deren Fachpublikationen wir uns schon vor dieser Neuauflage mit zahlreichen Fragen aus dem Stiftungswesen auseinandersetzen durften. Wir haben uns sehr bemüht, alle Helfer, Vor- und Mitdenker passend zu zitieren. Sollte uns das an der einen oder anderen Stelle nicht gelungen sein, so bitten wir um einen entsprechenden freundlichen Hinweis für die nächste Auflage. Danke.

K. Jan Schiffer

Hinweis:

In diesem Buch zitierte Veröffentlichungen der Tagespresse sowie Urteilsanmerkungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Urteils stehen, werden in diesem Literaturverzeichnis nicht gesondert aufgeführt. Wir haben uns aufgrund der „Flut“ von Fachaufsätzen ebenfalls entschlossen, diese hier nicht gesondert zu nennen. Wir verweisen auf die Zitate in den Fußnoten.

Bücher und Schriften

Achilles, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1986

Andrick/Muscheler/Uffmann (Hrsg.), Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023 (zit.: BoKo-StiftR/Bearbeiter)

Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2016

Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, 2001

Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, Nachtrag: Das modernisierte Stiftungsrecht (Stand: September 2002)

- Arens/Tepper* (Hrsg.), Praxisformularbuch Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2013
- Arnhold*, Die selbstständige Stiftung und der Testamentsvollstrecker, 2010
- Aust/Ammann*, Die Porsche Saga, 2012
- Bach*, Die Insolvenz der Stiftung, Diss. Jena 2002 (unveröffentlicht)
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1: §§ 1–480, 5. Aufl. 2023
- Beckervordersandfort* (Hrsg.), Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens, 3. Aufl. 2025
- Beermann/Gosch*, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar (Loseblatt, Stand: 193. Lieferung)
- Bellezza/Kilian/Vogel*, Der Staat als Stifter – Stiftungen als Public-Private Partnerships im Kulturbereich, 2003
- Bengel/Reimann/Holtz/Röhl*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Aufl. 2023
- Berndt/Götz*, Stiftung und Unternehmen, 8. Aufl. 2009
- Berndt/Kreutter/Stolte*, Zukunftsorientiertes Stiftungsmanagement, 2018
- Berndt/Nordhoff*, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, 3. Aufl. 2024
- Bertelsmann Stiftung* (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, 2. Aufl. 2004
- Bertelsmann Stiftung* (Hrsg.), Handbuch Stiftungen – Ziele, Projekte, Management, rechtliche Gestaltung, 1. Aufl. 1998 und 2. Aufl. 2004
- Binz/Sorg*, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl. 2018
- Bischoff/Hagedorn/Lassalle/Rummel*, Aus Fehlern lernen – Potenziale für die Stiftungsarbeit, 2013
- Brandis/Heuermann*, Ertragsteuerrecht, Kommentar (Loseblatt, Stand: 179. Lieferung)
- Brandmüller/Lindner*, Gewerbliche Stiftungen – Unternehmensträgerstiftung, Stiftung & Co. KG, Familienstiftung, 3. Aufl. 2005
- Bruns*, StiftG Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2010
- Buchna//Leichinger/Seeger/Brox*, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Aufl. 2023
- Bundesverband Deutscher Stiftungen* (Hrsg.), Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, 2021
- Bundesverband Deutscher Stiftungen* (Hrsg.), Social Franchising, 2008
- Bundesverband Deutscher Stiftungen* (Hrsg.), Bürgerstiftungen stellen sich vor, 2006

- Bundesverband Deutscher Stiftungen* (Hrsg.), Bürgerstiftungen in Deutschland – Entstehung. Struktur. Projekte. Netzwerke, Forum Deutscher Stiftungen, Bd. 15, 2002
- Burgard* (Hrsg.), Stiftungsrecht: Kommentierung der §§ 80–88 BGB, 2022
- Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht – Zur Einführung korporativer Strukturen bei der Stiftung, 2006
- Damrau/Tanck* (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, 5. Aufl. 2025
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Aufl. 2022
- de Courcy Hero/Walkenhorst* (Hrsg.), Auf dem Weg in die globale Zivilgesellschaft – Bürgerstiftungen im 21. Jahrhundert, 2009
- Deininger* (Hrsg.), Wegzug aus steuerlichen Gründen, 3. Aufl. 2023
- Deininger/Götzenberger*, Internationale Vermögensplanung mit Auslandsstiftungen und Trusts, 2006
- Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. 2025
- DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH* (Hrsg.), Die Treuhandstiftung – Ein Traditionsmodell mit Zukunft, 2012
- Ebersbach*, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, 1972
- Eglau*, Erbe Macht & Liebe – Unternehmerfamilien zwischen Interessen und Emotionen, 2001
- Ettinger*, Wohnsitzverlegung ins Ausland: Ein umfassender Überblick, 3. Aufl. 2009
- Fabisch*, Fundraising – Spenden, Sponsoring und mehr, 3. Aufl. 2013
- Feick* (Hrsg.), Stiftung als Nachfolgeinstrument – Zivilrecht, Steuerrecht und internationales Recht, 2. Aufl. 2024
- Fest* (Hrsg.), Die großen Stifter – Lebensbilder, Zeitbilder, 1997
- Fischer*, Strafgesetzbuch, 73. Aufl. 2026
- Fischer/Pablke/Wachter*, Erbschaftsteuergesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2023 (zit.: *Bearbeiter*, in: F/P/W)
- Fleisch*, Stiftungsmanagement – Ein Leitfaden für erfolgreiche Stiftungsarbeit, StiftungsRatgeber Bd. 4, 2013
- Flick/Piltz*, Der internationale Erbfall, 2. Aufl. 2008
- Frankenberger*, Der funktionale Stiftungsbegriff als Denkmodell eines rechtsformübergreifenden Stiftungsrechts, 2013
- Franzen*, Anwaltskunst, 3. Aufl. 2001

- Friedrich*, Die Anlage des Stiftungsvermögens, 2012
- Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos*, Handbuch des Fachanwalts Erbrecht, 7. Aufl. 2019
- Fritsche/Kilian*, StiftG Brandenburg, StiftG Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar zu den Landesstiftungsgesetzen, 2007
- Fritz*, Stifterwille und Stiftungsvermögen, 2009
- Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 13. Aufl. 2024
- Gerstlberger/Schneider*, Öffentlich Private Partnerschaften. Zwischenbilanz, empirische Befunde und Ausblick, 2008
- Gierhake*, Vermögensnachfolge und Vermögensschutz für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen, 2. Aufl. 2021
- Glaser*, Kapitalerhaltungspflicht bei Stiftungen im Rechtsvergleich, 2025
- Graf Strachwitz/Then* (Hrsg.), Kultureinrichtungen in Stiftungsform, 2004
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 85. Aufl. 2026
- Haas/Verstl* (Hrsg.), Stiftungen bewegen – Ein Perspektivwechsel zur Gestaltung des Sozialen, 2013
- Hävelmann*, Die Stiftung & Co. KG als Unternehmensnachfolge, 2006
- Haibach*, Handbuch Fundraising. Spenden, Sponsoring, Stiftungen in der Praxis, 5. Aufl. 2019
- Haibach/Uekermann*, Großspendendfundraising – Wege zu mehr Philanthropie – Grundlagen, Strategien und praktische Umsetzung, 2. Aufl. 2021
- Hannes* (Hrsg.), Formularbuch Vermögens- und Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2017
- Heinemann*, Die Relevanz von Kennzahlen im Fundraising, 2014
- Hennerkes/Schiffer*, Stiftungsrecht – Gutes tun und Vermögen sichern – privat und im Unternehmen, 3. Aufl. 2001
- Herrman*, Unternehmenskontrolle durch Stiftungen, 1996
- Heuel*, StiftG Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2014
- Heuel*, Die Entwicklung der Unternehmensträgerstiftung in Deutschland, 2000
- Hierl/Huber*, Rechtsformen und Rechtsformwahl: Recht, Steuern, Beratung, 2008
- Hölscher/Becker/Bonefeld* (Hrsg.), Familienunternehmen, 2025
- Hoffmann*, Zusammenlegung und Zulegung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 2011

- Holland-Letz*, Scheinheilige Stifter, 2015
- Hoor u.a.* (Hrsg.), Innovation & Qualität, 2. Aufl. 2022
- Hopt/Reuter* (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001
- Hübschmann/Hepp/Spitaler*, Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, Kommentar, (Loseblatt, Stand: 288. Lieferung)
- Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025
- Hüttemann*, Wirtschaftliche Betätigung und steuerliche Gemeinnützigkeit, 1991
- Hüttemann/Richter/Weitemeyer* (Hrsg.), Landestiftungsrecht, 2011
- Hüttemann/Schön*, Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, 2007
- Hunnius*, Die Vorstiftung, Diss. Jena 2000 (unveröffentlicht)
- Jaenicke*, Fundraising von A–Z, 2025
- Jakob*, Schutz der Stiftung, 2006
- Jakob/v. Orelli* (Hrsg.), Der Stifterwille: Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit, 2014
- Jansen*, Stiftungsformen zur Gestaltung der Vermögensnachfolge – Entwicklung eines Modells zur Entscheidungsfindung, 2013
- Kaper*, Bürgerstiftungen, 2005
- Kapp/Ebeling*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar (Loseblatt, Stand: 106. Lieferung)
- Kaufmann*, Stiftung und Konflikt – Ausgestaltung, Familienbezogenheit und Konfliktpotenzial in Deutschland, Diss. 2021
- Kirchhain*, Die Familienstiftung im Außensteuerrecht – Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Trusts nach § 15 AStG, 2010
- Klein*, Abgabenordnung, Kommentar, 19. Aufl. 2025
- Koch*, Aktiengesetz, 19. Aufl. 2025
- Koenig*, Abgabenordnung, Kommentar, 6. Aufl. 2026
- Kössinger/Najdecki/Zintl*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 7. Aufl. 2024
- Kohnke*, Die Pflichten des Stiftungsvorstands aus Bundes- und Landesrecht, 2009
- Kraft*, Außensteuergesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2019
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, Anwaltformulare Erbrecht, 7. Aufl. 2023
- Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 2014

- Lehleiter*, Die Familienstiftung als Instrument zur Sicherung der Unternehmenskontinuität bei Familienunternehmen, 1996
- Leseberg/Timmer*, Stiftungsstudie: Stifterinnen und Stifter in Deutschland, 2015
- Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Aufl. 2002 (unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. 1963)
- Linnartz/Linnartz/Maibach/Becker*, Bankauskunft im Erbfall, 2008
- Lutter/Hommelhoff*, GmbH-Gesetz, Kommentar, 21. Aufl. 2023
- Maier*, Gemeinnützige Stiftungen und Generationengerechtigkeit, 2012
- Martin/Wiedemeier* (Hrsg.), Stiftungen fördern mit Gewinn, Einsatzmöglichkeiten, Chancen, Perspektiven, 2002
- Martin/Wiedemeier* (Hrsg.), Stiftungsideen – Moderne Wege zur langfristigen Vermögenssicherung, 2000
- Mayer/Bonefeld/Tanck*, Testamentvollstreckung, 5. Aufl. 2022
- Mayer/Süß/Riedel/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 5. Aufl. 2024
- Mecking*, Das Stiftungswesen in Rheinland-Pfalz, Kommentar zum Landesstiftungsgesetz, 2006
- Mecking/Schulte* (Hrsg.), Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, 2003
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuergesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2025
- Meinecke*, Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge – Ein Leitfaden für Unternehmensnachfolgelösungen, 2019
- Meyer/Simsa/Badelt* (Hrsg.), Handbuch der Nonprofit-Organisation, 6. Aufl. 2022
- Müller*, Die Bundesstiftung, 2009
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Bd. V: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021
- Münchener Kommentar zum Aktiengesetz*, Bd. 1, 6. Aufl. 2024
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 1, 10. Aufl. 2025; Bd. 11, 10. Aufl. 2026; Bd. 12, 9. Aufl. 2024
- Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, Bd. 2, 6. Aufl. 2026
- Muscheler*, Erbrecht (Bd. I u. II), 2010
- Muscheler*, Stiftungsrecht. Gesammelte Beiträge, 2005
- Nährlich/Strachwitz/Hinterhuber/Müller*, Bürgerstiftungen in Deutschland, 2005

- Nietsch/Weller/Kiesel* (Hrsg.), Kulturstiftungen, 2013
- Noack/Servatius/Haas*, GmbHG, Kommentar, 24. Aufl. 2025
- NomosKommentar BGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2021, Bd. 5, 6. Aufl. 2022 (zit.: NK-BGB/
Bearbeiter)
- NomosKommentar Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht*, 3. Aufl. 2024 (zit.: NK-
GemnR/Bearbeiter)
- Oertel*, Die Zulässigkeit der Stiftung & Co. KG, Diss. 2016
- Orth/Uhl*, Stiftungsrechtsreform 2021, 2021
- Otto*, Handbuch der Stiftungspraxis, 2. Aufl. 2015
- Otto/Schwarze/Krause* (Hrsg.), Die Haftung des Arbeitnehmers, 5. Aufl. 2025
- Pahlke*, Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2025
- Peiker*, Hessisches Stiftungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2013
- Plottek*, Vermögensanfall bei Verein und Stiftung – Zivil- und Gemeinnützig-
keitsrecht, Diss. 2014
- Plottek/Weiten*, Anwaltformulare Stiftungsrecht, 2022
- Pohley/Backert*, Kommentar zum Bayerischen Stiftungsgesetz, 5. Aufl. 2009
- Porsche/Molter*, Ferry Porsche – Mein Leben, 6. Aufl. 2004
- Poser/Backes*, Sponsoringvertrag, 4. Aufl. 2010
- Preuß*, Drittmittel für die Forschung, 2017
- Pues/Scheerbarth*, Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, 3. Aufl.
2008
- Rawert*, Die Genehmigungsfähigkeit der unternehmensverbundenen Stiftung,
1990
- Richter* (Hrsg.), Stiftungsrecht, 2. Aufl. 2023
- Richter*, Rechtsfähige Stiftungen und Charitable Corporation, 2001
- Richter/Wachter* (Hrsg.), Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, 2007
- Riedel* (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2021
- Roggencamp*, Public Private Partnership – Entstehung und Funktionsweise koo-
perativer Arrangements zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft,
1999
- Roglmeier/Sikora/Krug*, Anwaltformulare Testamente, 7. Auflage 2025
- Rotberg/Broo/Frey*, StiftG Baden-Württemberg, 4. Aufl. 2000

- Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2022
- Sagasser/Bula* (Hrsg.), Umwandlungen, 6. Aufl. 2024
- Sandberg*, Führungskräfte in Stiftungen zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt, 2014
- Sandberg* (Hrsg.), Arbeitsplatz Stiftung – Karrierewege im Stiftungsmanagement, Personalmanagement in Stiftungen Bd. 3, 2014
- Sandberg/Mecking*, Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen, 2007
- Sarres*, Erbrechtliche Auskunftsansprüche, 3. Aufl. 2017
- Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025
- Schäfer* (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022
- Schauhoff/Kirchbain* (Hrsg.), Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023
- Schauhoff/Mehren*, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024
- Schaumburg/Rödder* (Hrsg.), Unternehmenssteuerreform 2001, 2000
- Scheerbarth/Coenen/Krengel*, Gemeinnützige Stiftungen, 2023
- Schiffer*, Steuerprüfung und Betriebsprüfung, 2014
- Schiffer* (Hrsg.), Schiedsverfahren und Mediation, 2. Aufl. 2005
- Schiffer*, Der Unternehmensanwalt, 1997
- Schiffer/Pruns*, Unternehmensnachfolge mit Stiftungen – Ein ganz besonderes Rezept, Rote Seiten zu Stiftung & Sponsoring 5/2011
- Schiffer/Pruns/Schürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, 2022
- Schiffer/Rott/Pruns*, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Aufl. 2022
- Schiffer/v. Schubert*, Haftung. Persönliche Risiken in Beruf und Unternehmen vermeiden, 2. Aufl. 2007
- Schiffer/v. Schubert*, Recht, Wirtschaft und Steuern im E-Business, 2002
- Schindler*, Die Familienstiftung, 1975
- Schindler/Steinsdörfer*, Treuhänderische Stiftungen, 7. Aufl. 2002
- Schlaugat*, Soziales Ehrenamt – Motive freiwilliger sozialer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Hypothese einer bestehenden eigenen Betroffenheit als Auswahlkriterium in Bezug auf das Tätigkeitsfeld, Diss. Bonn 2010
- Schlüter*, Der funktionale Stiftungsbegriff als Denkmodell eines rechtsformübergreifenden Stiftungsrechts, 2013

- Schlüter*, Stiftungsrecht zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung, 2004
- Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2016
- Schmidt, L.*, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 44. Aufl. 2025
- Schmidt, M.*, Steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl bei privaten gemeinnützigen Organisationen, 2001
- Schober/Then*, Praxishandbuch Social Return on Investment, 2015
- Schuller*, Bertelsmann Republik Deutschland – Eine Stiftung macht Politik, 2010
- Schurr*, Die Stiftung mit unternehmerischer Verantwortung, 1998
- Schwintek*, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts – Eine Untersuchung zu Pflichten und Kontrolle von Leitungsorganen im Stiftungsrecht, insbesondere in Unternehmensträgerstiftungen, 2001
- Seeger/Kurz/Grummann/Roller/Imberg*, Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, 2. Aufl. 2022
- Seyfarth*, Der Schutz der unselbstständigen Stiftung, 2009
- Siegmund-Schultze*, Kommentar zum Niedersächsischen Stiftungsgesetz, 9. Aufl. 2005
- Spiegelberger* (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022
- Stallmann*, Fehlerhafte Beschlüsse in der Stiftung bürgerlichen Rechts, 2014
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 80–89 BGB (Stiftungsrecht), Neubearbeitung 2017
- Stengel*, Stiftung und Personengesellschaft, 1993
- Stingl*, Vermögensverfall und Insolvenzverfahren im Stiftungswesen, 2006
- Streck*, Körperschaftsteuergesetz, 10. Aufl. 2022
- Studen*, Die Dachstiftung, 2011
- Stumpf*, Verbandsmanagement, 2022
- Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli*, Stiftungsrecht, 4. Aufl. 2025
- Süß*, Erbrecht in Europa, 5. Aufl. 2024
- Teufel*, Steuerliche Rechtsformoptimierung, 2002
- Timmer*, Stiften in Deutschland, Die Ergebnisse der Stifterstudie, 2005
- Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. I: Wissenschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtlich-rechtsstaatliche Grundlagen, 2. Aufl. 2003
- Tipke/Kruse*, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar (Loseblatt, Stand: 188. Lieferung)

- Tolksdorf*, Stiftungsgeschäftliche Vermögensausstattung und Schenkung, 2006
- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (Loseblatt, Stand: 70. Lieferung)
- Urselmann*, Handbuch Fundraising, 3. Aufl. 2024
- Urselmann*, Fundraising – Professionelle Mittelbeschaffung für gemeinwohlorientierte Organisationen, 8. Aufl. 2023
- v. *Holt/Koch*, Gemeinnützige GmbH, 3. Aufl. 2015
- v. *Kirchmann*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848 (Nachdruck 1988)
- v. *Kuenheim Stiftung/ZEIT Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius* (Hrsg.), Verantwortung übernehmen, 2004
- v. *Löwe*, Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, 2. Aufl. 2016
- v. *Löwe*, Familienstiftungen – Gründung und Gestaltung – ein Leitfaden für Stifter und Berater, 2010
- v. *Oertzen/Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, 3. Aufl. 2019
- v. *Orelli*, Zur Auslegung des Stifterwillens, 2019
- v. *Schnurbein/Timmer* (Hrsg.), Die Förderstiftung: Strategie – Führung – Management, 2. Aufl. 2015
- v. *Werthern*, Unternehmensverfassungsrecht und Stiftungen: ordnungspolitische Gesichtspunkte einer Neuordnung unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsunternehmens, 1986
- Viskorf*, Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar, 21. Aufl. 2024
- Voll/Störle*, Bayerisches Stiftungsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2016
- Wachter*, Stiftungen: Zivil- und Steuerrecht in der Praxis, 2001
- Wallenhorst/Halaczinsky*, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017
- Wallenhorst/Wallenhorst*, Die Treuhandstiftung, 2023
- Weber/Schäfer/Hausmann*, Praxishandbuch Public Private Partnership, 2. Aufl. 2018
- Weidmann/Kohlhepp*, Die gemeinnützige GmbH, 5. Aufl. 2025
- Weiland*, Ursachen und Probleme der Stiftungsinsolvenz, 2020
- Werner, A.*, Die Zustiftung, 2003
- Werner, O./Saenger/Fischer* (Hrsg.), Die Stiftung – Recht, Steuern, Wirtschaft, 2. Aufl. 2019

Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht (Loseblatt, Stand: 224. Lieferung)

Wieseahn (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2020

Wigand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte, Stiftungen in der Praxis, 4. Aufl. 2015

Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 23. Aufl. 2020

Zimmer (Hrsg.), Das Museum als Nonprofit-Organisation, 1996

Teil I: Beratungsgrundlagen

§ 1 Stiftungen und Stiftungsberatung in der Praxis

Was bietet dieses Kapitel?
Es betrachtet durchaus kritisch die Stiftungs- und die Stiftungsberatungszene. Es wirft einen Blick auf den Gegenstand der Beratungstätigkeit, also auf die Stiftung und die mit ihr typischerweise verbundenen Lebenssachverhalte. Nur wer den Beratungsgegenstand und die Motive der Stifter kennt, kann passend und angemessen zu dem „Ewigkeitsprojekt“ Stiftung beraten.

Was ist eine Stiftung?

„Eine Stiftung ist ein großer Haufen Geld, umringt von Leuten, die welches wollen.“

Unbekannter Aphoristiker

Übersicht:	Rdn		Rdn
A. Zur Stiftungsszene	1	III. Stiftermotive	36
B. Stiftungen in der Praxis	12	C. Stiftertypen und Beratertypen –	
I. Was ist eine „Stiftung“?	12	Versuch einer Typologie	45
II. Typische Lebenssachverhalte bei Stiftungen	29		

A. Zur Stiftungsszene

Stiftungen sind in Deutschland nach wie vor ausgesprochen beliebt! Sie sind 1
aktuell ein wesentlicher Beratungsgegenstand, und zwar nicht nur, aber häufig
auch im Zusammenhang mit Erb- und Nachfolgeregelungen (vgl. auch § 10).¹
Die Themenvielfalt sowie deren steigende Ausdifferenzierung, mit der sich die
Stiftungswissenschaft und die Stiftungspraxis zu beschäftigen haben, wachsen

1 Das belegen zahlreiche Fachveröffentlichungen dazu; siehe beispielhaft die Überblicksaufsätze von Spiegelberger, in: Spiegelberger (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022, S. 915 ff.; Plottek, in: Beckervordersandfort (Hrsg.), Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens, 3. Auflage 2026, S. 363 ff.; Schiffer, in: Wieschahn (Hrsg.), Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2020, S. 167 ff.; Meinecke, Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge – Ein Leitfaden für Unternehmensnachfolgen, 2019; Udvari/Hertel/Heinrich, Handbuch der Stiftungspraxis, 2024; Feick, Stiftung als Nachfolgeinstrument, 2. Aufl. 2024; Schönenberg-Wessel, Letztwillige Verfügung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung – Die stiftungsrechtliche Lösung, 2025; Krauß, Die gemeinnützige Stiftung in der Anwaltspraxis, 2026 und ders., Die Familienstiftung in der Anwaltspraxis, 2026.

und wachsen.² Die generellen Veränderungen in unserer Lebenswelt bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die grundsätzlich beständige Stiftung. Die Forderungen nach Vereinfachung der Verwaltung und des Steuerrechts³ sind nur Beispiele dafür.

Stiftungen haben eine lange, durchaus auch fromm und religiös fundierte Tradition.⁴ Erinnert sei etwa an die Fuggerei in Augsburg. Sie ist wohl eine der ältesten bestehenden Sozialsiedlungen der Welt mit 67 Häusern und 142 Wohnungen sowie einer eigenen Kirche für bedürftige Augsburger Bürger katholischen Glaubens.⁵ Sie wurde von Jakob Fugger auch im Namen seiner Brüder im Jahr 1521 gestiftet. Dort leben heute etwa 150 Augsburger Bürger für eine Jahreskaltmiete von 0,88 EUR und täglich drei Gebeten für das Seelenheil der Stifterfamilie.

Der im Jahr 1127 in Lüneburg errichtete Hospitalfonds Sankt Benedicti dürfte die älteste bestehende deutsche Stiftung sein.⁶

Auch heute noch haben fast 90 % aller rechtsfähigen Stiftungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und sind damit weitgehend steuerbefreit (siehe Rdn 36 sowie ausf. § 9). Der Bundesverband Deutscher Stiftungen erhebt zu diesem und zu weiteren Stiftungsthemen jährlich aktuelle Zahlen.⁷

- 2 Markant umschreibt es der Gedanke, der schon in dem Zitat anklingt, das diesem Paragraphen vorangestellt ist. Deutlich gesagt: Eine Stiftung schafft kein Geld und keine Mittel, vielmehr benötigt sie zur Zweckerfüllung aus ihren Erträgen erhebliche Mittel – und das aktuell mit Blick auf den auch in 2026 immer noch kargen Kapitalmarkt in großem Umfang. So lag bereits manch ein Politiker sehr daneben, als er auf die Frage nach der Finanzierung eines Projekts locker antwortete, dazu werde eine Stiftung initiiert. Die dazu erforderlichen Großstifter werden regelmäßig nicht gefunden. Gleichwohl wird die Hoffnung auf großzügige Stifter und Spender in der Praxis leider immer wieder befeuert.⁸ Tatsächlich ist diese Hoffnung, wie ein Statistiker leicht bestätigen wird, grundsätzlich nicht realistisch.
- 3 Die Fachveröffentlichungen zum Thema Stiftungen erschlagen inzwischen selbst die Fachleute, die auch kaum noch die Übersicht über diese „Fachbeitragsflut“

2 Siehe beispielhaft etwa das monatliche Editorial von Schiffer im Stiftungsbrief (SB) und auch auf der Website zu diesem Buch: www.stiftungsrecht-plus.de.

3 Siehe etwa *Demleitner*, DStR 2025, 2521 ff.

4 Siehe etwa Richter/v. Campenhausen, Stiftungsrecht, 2. Aufl. 2023, § 3 Rn 1 ff.

5 <https://www.fugger.de/fuggerei> (zuletzt eingesehen am 18.3.2026). Siehe dort auch zum Nachfolgenden.

6 Näher dazu *Brinkhus*, Deutsche Stiftungen 1/2003, 121.

7 Einsehbar hier: <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten.html> (abgerufen am 18.3.2026).

8 Siehe etwa *Haibach/Uekermann*, Großspendenfundraising – Wege zu mehr Philanthropie – Grundlagen, Strategien und praktische Umsetzung, 2. Aufl. 2021.

behalten können. Seit der letzten Auflage dieses Buches hat sich diese Tendenz noch deutlich verstärkt. Dabei ist ein bedenkliches Phänomen zu vermerken: Vermehrt wird in der Beraterszene angeboten, sich durch eine Werbeanzeige in eine Sonderveröffentlichung „einzukaufen“ und zugleich einen „Fachbeitrag“ zu liefern oder kostenpflichtig in einem „Fachkommentar“ zu einem Fachthema im Netz zu veröffentlichen.⁹ Auch Ghostwriting findet statt – (fach-)schriftlich und sogar in sozialen Medien. Sind das echte und verlässliche (Fach-)Beiträge? Werden sie von einer Redaktion, einem Lektorat oder von Herausgebern (fachlich) geprüft? Gibt es sonst irgendeine Qualitätskontrolle? Wird ggf. sogar das lesende Publikum getäuscht? Diese Fragen mag ein jeder Leser für sich selbst beantworten.

Auch die traditionell zu Recht gepflegte Trennung von redaktionellen Beiträgen und Werbung in Zeitschriften und Magazinen geht mehr und mehr verloren. Es werden Seiten und Beiträge eingekauft. Das ist bestenfalls Marketing, aber nicht wirkliche Fachschriftstellerei. Aus der Welt der bunten Magazine zu verschiedenen Themen kennen wir das schon länger. Auch im Netz sind selbsterkorene Experten ohne Fachbelege vermehrt unterwegs.

Das alles hat nun auch die **Stiftungsfachwelt** ergriffen.¹⁰ Mit diesem Buch wollen wir gerade deshalb bewusst auf der bisherigen Linie der erfahrungsbasierten, ernsthaften und praxisbezogenen Fachliteratur mit Begründungen sowie Nachweisen weitergehen.

Hinzukommt die aktuell vielfach diskutierte **Künstliche Intelligenz** (KI/AI)¹¹ als „Helfer“ auch bei der Beratung in Stiftungsprojekten¹² und innerhalb von Stiftungen als „Ratgeber“ oder (Ablauf-)„Prozessoptimierer“.¹³ Der Verlust von Arbeitsplätzen wird von vielen Seiten befürchtet. KI wird und darf jedenfalls unser Denken und unsere konkrete fallbezogene Beratung von Menschen nicht

9 Das ist auch dem Verfasser bereits mehrfach angeboten worden. Der geneigte Leser schaue einmal selbst genau hin, was da zunehmend so alles auf dem Markt ist – gedruckt und im Internet.

10 Zun dem entsprechend einzuordnenden Phänomen selbst ernannter „Stiftungspapst“ siehe: <https://www.stiftungsrecht-plus.de/sind-wir-nicht-alle-ein-bisschen-stiftungspapst/> (abgerufen am 18.3.2026); *Schwalm*, ZStV 2025, 121, 122.

11 Siehe zur Einführung etwa *Mühlhoff*, Künstliche Intelligenz und der neue Faschismus, 4. Aufl. 2025; *Dötterl*, NJW 2025, 3409.

12 Zu den berufsrechtlichen „Fragen des Einsatzes von generativer KI durch Rechtsanwälte und Steuerberater“ *Kilian*, DStR 2026, 680; zu den praktischen Einsatzfeldern aus erbrechtlicher Beratungsicht *Ruetten*, ErbR 2026, 187.

13 Siehe *Nährlich*, StiftungsBrief 2025, 218 ff. und etwa die Beiträge in Rote Seiten zum Magazin Stiftung & Sponsoring, Ausgabe 01/2026.

ersetzen,¹⁴ wird sich aber zunehmend als Werkzeug etablieren und bei der Abwicklung sich wiederholender Prozesse hilfreich sein.¹⁵ Alles andere wäre Stand heute bedenklich, auch wenn es u.a. von Tech-Unternehmen propagiert wird und gegebenenfalls unserer „Bequemlichkeit“ dienen würde.

- 4 Natürlich findet sich auch **kritische Literatur** zur Stiftungswelt und zur Beratungsbranche und zu entsprechendem Lobbyismus. Sie stammt mitunter nicht aus der Fachwelt. Exemplarisch genannt werden soll hier das Kritik-Buch von *Matthias Holland-Letz* „Scheinheilige Stifter“.¹⁶ Der Untertitel „Wie Reiche und Unternehmen durch gemeinnützige Stiftungen noch mächtiger werden“ zeigt deutlich, worum es dem Autor geht. Wenn dann etwa eine „Doppelrolle“ dahingehend kritisiert wird, dass durch die gute Tat zugleich auch „Werbung“ betrieben werde,¹⁷ so greift das allerdings sehr kurz. Kritische Berichte etwa zu den so genannten „Benko-Stiftungen“ tragen, was immer die betreffenden Rechtsverfahren ergeben werden, auch nicht wirklich zu einem positiven Bild der Stiftung in der Öffentlichkeit bei. In der Tat kann man etwa auch fordern, das Recht gemeinnütziger Stiftungen zu ändern,¹⁸ aber das ist ein Thema der Politik und nicht des aktuellen praktischen Rechts, welches wir in diesem Buch betrachten wollen. Ein Grund für die eine oder andere Kritik ist der Umstand, dass die Stiftung noch immer eine nicht selten „missverständene Rechtsform“ ist.¹⁹ Auch dem wollen wir mit diesem Buch nach wie vor proaktiv entgegenwirken.

Ein klares rechtliches Thema hingegen ist der in Einzelfällen **kritisierte Machtmissbrauch durch Stifter und Stiftungsfunktionäre**,²⁰ die sich mehr oder weniger bewusst nicht nach dem Stifterwillen und der Stiftungssatzung richten. Auch der eine oder andere Testamentsvollstrecker wird in diesen Zusammenhang eingeordnet. Das sind oftmals komplexe Fälle, die mangels juristischer Fachkenntnis in der Presse leider nicht immer treffend dargestellt und bewertet werden. Im Einzelfall kann ein Fehlverhalten hier aber bis zur Strafbarkeit führen. Entsprechende negative Einzelfälle sind tatsächlich zu beklagen, sie rechtfertigen aber keine grundsätzliche Kritik. Solche Einzelfälle, die berechtigt ihren Weg in die Presse finden, können allerdings das gesamte Stiftungswesen in Verruf bringen.

14 Siehe schon *Schiffer*, „Eine App und das Beraten wird ganz einfach“, <https://www.stiftungsrecht-plus.de/schiffer-blog/eine-app-und-das-beraten-wird-ganz-einfach/> (abgerufen am 18.3.2026); *ders.*, StiftungsBrief 2019, 163 f. und 203 f.

15 Siehe etwa *Emonts*, „Rechtsanwaltsgehilfen – braucht es die noch?“, <https://www.zeit.de/arbeit/2025-11/kuenstliche-intelligenz-kanzlei-rechtsmarkt-einfluss-anwalt> (abgerufen am 18.3.2026); aus erbrechtlicher Beratungssicht mit Praxisbeispielen *Ruetten*, ErbR 2026, 187.

16 *Holland-Letz*, *Scheinheilige Stifter* – Wie Reiche und Unternehmen durch gemeinnützige Stiftungen noch mächtiger werden, 2015.

17 *Holland-Letz*, *Scheinheilige Stifter*, 2015, S. 19 f.

18 *Holland-Letz*, *Scheinheilige Stifter*, 2015, S. 150 ff.

19 Siehe etwa *Dworschak*, StE STIFTUNG, Oktober 2025, 24 ff.

20 Siehe etwa *managermagazin* 8/2022; *Holland-Letz*, *Scheinheilige Stifter*, 2015.

Hier wäre auch ein publizistisches Gegensteuern durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen wünschenswert. Zudem haben wir Stiftungsberater in dem Zusammenhang sicherlich eine Verantwortung, die wir durch entsprechende Beratung und Begleitung wahrnehmen sollten. Für unabhängige „Organe der Rechtspflege“ (für Rechtsanwälte siehe § 1 BRAO) und für unabhängige „Organe der Steuerrechtspflege“ (für Steuerberater siehe § 32 Abs. 3 StBerG) dürfte das schon wegen dieser „Titel“ eine absolute Selbstverständlichkeit sein.

Erheblich geprägt wird die Stiftungsszene nach wie vor vom **Bundesverband Deutscher Stiftungen**, Berlin,²¹ und vom **Stifternverband für die Deutsche Wissenschaft**, Essen.²² 5

Der Bundesverband hat sich durch erhebliche personelle Änderungen neu aufgestellt und kürzlich wieder eine neue Geschäftsführung erhalten. Es lässt sich nicht leugnen, dass in und um den Bundesverband zuletzt eine erhebliche Unruhe bestand und besteht.²³ Das ist bei einem so bedeutsamen Mitspieler im Stiftungswesen für die gesamte Stiftungslandschaft von Bedeutung. So ist der Eindruck entstanden, dass diese Unruhe auch eine Auswirkung darauf hatte, wie sich der Bundesverband zu dem neuen Stiftungsrecht (mehr oder weniger) in die Fachdiskussion eingebracht hat.

Der Stifternverband ist inzwischen nicht nur ein großer Anbieter als Treuhänder für treuhänderische Stiftungen, er hat sich durch sein Umfeld auch zu einer erheblichen Beratungseinheit für treuhänderische Stiftungen entwickelt. Das scheint zugleich die Auswirkung zu haben, dass die **Honorare** in diesem Bereich gestiegen sind (vgl. auch § 14 Rdn 115 ff.). Wir werden mit Interesse beobachten, wie sich das weiter entwickelt.

Nach wie vor ist zudem zu beobachten, dass tendenziell jede **Bank und Sparkasse** Stiftungen initiiert,²⁴ eine „Stiftungsabteilung“ hat und mit mehr oder weniger gelungenen Broschüren sowie Veranstaltungen für die Errichtung rechtsfähiger und vor allem treuhänderischer Stiftungen wirbt. Manche Institute denken, der Einstieg in das Thema sei ganz leicht: Ein paar Satzungsmuster, ein Kurs für die Mitarbeitenden und die Sache ist erledigt. Ein Kurs macht aber noch nicht zum Stiftungsfachmenschen (siehe auch sogleich Rdn 7). Standard- und Grundlagenkenntnisse sind eben noch kein Spezialwissen und bedeuten noch keine Praxiserfahrung! Manche Bank oder Sparkasse lässt durch professionelle Anbieter

21 Homepage: www.stiftungen.org (abgerufen am 18.3.2026).

22 Homepage: www.stifternverband.org (abgerufen am 18.3.2026).

23 Der ehemalige Generalsekretär des Bundesverbandes, Stefan Oldenburg, begleitet das Thema Stiftungen bspw. nunmehr in der Öffentlichkeit eher kritisch, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/gemeinnuetzige-stiftungen-finanzen-geschäftsmodell-100.html> (abgerufen am 18.3.2026).

24 Zu „Sparkassenstiftungen“ siehe etwa *Grisko*, ZStV 2016, 154. Zur Kritik vgl. bspw. den in der vorangehenden Fn zitierten Beitrag der Tagesschau.

unterstützen. „Stiftergemeinschaft“, „Vermögensnachfolgegestaltung“, „Werte sichern und weitergeben“, „Ihre eigene Stiftung“, „Vermögen stiften“ und ähnlich lauten die lockenden, aber nicht immer fachlich wirklich treffenden Schlagwörter. Der Laie wird hier leicht verwirrt. Im schlimmsten Fall sieht er sich getäuscht, weil er gar nicht wirklich eine Stiftung errichtet, sondern nur „etwas Ähnliches“ (zu den diversen Erscheinungs- und Ersatzformen von Stiftungen siehe § 2 Rdn 74 ff.). Fachliche Kooperation erscheint uns hier als lohnenswertes Schlagwort. Das hat jedoch alles natürlich seinen Preis. Fachleute erhalten Fachhonorare (siehe § 14 Rdn 115 ff.).

Auch in Presse, Funk und Fernsehen liest, hört und sieht man beinahe täglich etwas mehr oder weniger gut Recherchiertes über und zu Stiftungen. Freuen wir uns unter dem Strich über die Aufmerksamkeit.

- 6 Bei alledem wird leider immer wieder und immer noch vieles zur Stiftung durcheinandergeworfen und verwechselt. Dieses Buch will mehr denn je helfen, dem entgegenzuwirken. Nach wie vor gibt es bedauerlicherweise auch deutlich abzulehnende Auswüchse und Missbräuche, die wir in diesem Buch an passender Stelle immer wieder einmal ansprechen.

Die „Stiftung für jeden“ gibt es eben beispielsweise nicht wirklich. Das führt dann zu mancher Versuchung und Ersatzlösung sowie zu „werbemäßigen Übertreibungen“, die etwa eine Zustiftung in Form eines Stiftungsfonds (zu diesem siehe § 2 Rdn 69 ff.) fachlich falsch zu einer „eigenen Stiftung“ aufwerten. Jeder kann einer bestehenden Stiftung zustiften oder spenden,²⁵ das ist dann allerdings keine „eigene Stiftung“.

- 7 Das alles bleibt natürlich nicht ohne Auswirkung auf die **Beratungsszene**.

Da sich zunehmend breitere Beraterkreise für das Thema Stiftung interessieren, findet man erstens spezialisierte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, aber zweitens auch Bankmitarbeiter, Unternehmensberater unterschiedlicher Couleur sowie Financial Planner, Estate Planner sowie sonstige Vermögens- und Finanzberater. Auch wenn das **Rechtsdienstleistungsgesetz** den Beratungsberufen zusätzliche Möglichkeiten in der Rechts- und Steuerberatung gibt,²⁶ so bleibt doch festzuhalten: Wer unter die zweite Gruppe fällt, ist, auch wenn er etwa als Stiftungsberater oder Stiftungsmanager zertifiziert sein sollte,²⁷ eben immer noch kein im Stiftungswesen erfahrener Rechtsanwalt oder Steuerberater, mag er sich im Netz oder sonst irgendwo als noch so kompetent oder zertifiziert

25 *Schiffer/Schürmann*, AnwZert ErbR 14/2015 Anm. 1 und 15/2015 Anm. 2; *Schiffer/Glaser*, StiftungsBrief 2014, 230.

26 Siehe dazu neben der einschlägigen Kommentarliteratur einführend und grundlegend etwa schon den anwaltlichen Berufsrechtler *Römermann*, NJW 2008, 1249.

27 Vgl. etwa die Zertifizierungslehrgänge der vom Bundesverband getragenen Deutschen Stiftungsakademie gGmbH (DSA): <https://www.stiftungsakademie.de/> (abgerufen am 18.3.2026).

oder einmalig anpreisen, wie wir es etwa auch aus der Anpreisung von Vermögensberatern kennen.²⁸ Das treibt zum Teil erstaunliche Blüten!

Betrachten wir dazu einige Praxisbeispiele, zu denen bei uns nachgefragt wurde:

- Man findet etwa die „**Auflösungsstiftung**“. Sie ist von vornherein nur auf eine begrenzte Dauer ausgerichtet. Sie erfüllt die Voraussetzungen einer Verbrauchsstiftung aber eben nicht.
- Oder den Vorschlag einer „**Durchgangsstiftung**“. Dahinter steckt bei genauer Betrachtung etwas ganz anderes als in der Satzung beschrieben. Diese Stiftung dient nicht der Erfüllung des offiziellen Stiftungszwecks. Sie dient etwa nur dem vorübergehenden Parken von Vermögen.
- Es werden auch zeitversetzt zu errichtende „**Schwesterfamilienstiftungen**“ empfohlen, die zu passender Zeit ihr Vermögen in einem „Ping-Pong-Spiel“ tauschen sollen („Vermögens-Schaukel“). So sollen nach jeweils aktuell geltendem Steuerrecht Steuervorteile etwa bei der Erbersatzsteuer im Zusammenhang mit der jedenfalls aktuell noch geltenden Steuerbefreiung von Betriebsvermögen erlangt werden. Wie steuerpflichtige Stiftungen allerdings erfolgreich steuervorteilhaft ihr Vermögen „tauschen“ können sollen, hat sich mir und uns noch nicht erschlossen. Und das gerade auch mit Blick auf § 42 AO.

Solche Vorschläge sind grundsätzlich nicht wirklich durchdacht. Nach dem BGB gibt es entweder die Ewigkeitsstiftung (§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB) oder die Verbrauchsstiftung (§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechender Stiftungen (u.a. Lebensfähigkeitsprognose und „Businessplan“, vgl. § 3 Rdn 90) prüfen die Stiftungsaufsichtsbehörden jeweils bei der Errichtung. Wer sich als Stifter mit falschen Angaben eine Anerkennung erschleicht, wird damit letztlich nicht froh werden können. Die Stiftungsbehörden mögen nicht selten zu viel Arbeit auf dem Schreibtisch haben und überlastet sein. Zahme Tiger oder Unwissende sind sie aber erfahrungsgemäß nicht. Schon die erforderlichen Meldungen an die Behörden geben diesen i.d.R. das erforderliche Wissen, um gegen Missbräuche vorgehen zu können. In den Landesstiftungsgesetzen finden sich nach wie vor entsprechende Regelungen – etwa zur Einsetzung eines Sachwalters.

Auch die Finanzämter, die solche Gestaltungen, wie oben skizziert, früher oder später prüfen, sind nach meiner Erfahrung nicht „dumm“ oder gar „naiv“. Die Mitarbeiter sind in aller Regel vielmehr engagiert und klug. Das habe ich auch als Dozent der Bundesfinanzakademie immer wieder erlebt.

Nach wie vor geht es gerade auch bei der Stiftung um seriöse Beratung, denn die Stiftung soll nachhaltig wirken und funktionieren (§ 80 Abs. 1 BGB). Genau betrachtet geht es hier gar nicht in erster Linie um die Frage nach den Grenzen des rechtlich Zulässigen. Zuallererst geht es um die Fachkompetenz des betreffenden Beraters.

28 Siehe etwa *Schiffer*, StiftungsBrief 1/2021 – Editorial und in diesem Buch § 14.

Dabei stellt sich dann auch die Frage einer Abgrenzung einer konkreten Beratung für ein Stiftungsprojekt von dem Vertrieb und/oder dem Verkauf standardisierter Stiftungsmodelle. Das ist ähnlich kritisch zu betrachten wie mancher Unternehmensberatungsansatz, der in der Praxis kritisiert wird.²⁹ In der Stiftungswelt sieht sich etwa jemand nach einem Stiftungskurs auf Familienstiftungen oder auf Treuhandstiftungen spezialisiert und preist ein entsprechendes Modell als vielfältig passende Lösung an.³⁰ Da sind wir dann einmal mehr bei der fragwürdigen „Stiftung von der Stange“ (siehe Rdn 8), die aus der Sicht der Autoren dieses Buches immer nur zufällig zu einer konkreten Stiftungsanfrage passen kann. Tatsächlich benötigt nicht jeder potenzielle Stifter eine ausgefuchste Speziallösung, aber jeder Ratsuchende darf eine konkrete Beschäftigung mit den Spezifika seiner Anfrage, eine daraus abgeleitete spezifische Beratung und einen auf den Fall passenden Lösungsvorschlag erwarten. Kurz gesagt: Es ist der begründete³¹ und persönliche Rat³² des erfahrenen Fachmanns gefordert.

- 8 Einem verantwortungsbewussten Berater, der nicht aus der Gruppe der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer stammt, stellt sich auch die Frage nach der drohenden **Haftung** für etwaige Beratungsfehler, und das vor allem in rechtlichen und steuerlichen Fragen.

Die Frage nach der etwaigen Haftung stellt sich auch deshalb besonders dringend, weil ein solcher Berater, anders als Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in der Regel keine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung haben muss und haben wird. Sinnvollerweise wird ein solcher Berater sich deshalb neben einer angemessenen Haftpflichtversicherung für eine passende Beratung – auch zur Vermeidung von Haftungsproblemen – die ihm ggf. fehlende Fachkompetenz von außen hinzuholen. Der **Aufbau eines Netzwerkes** mit geeigneten Beraterkollegen ist vor diesem Hintergrund dringend zu empfehlen. Auch ein erfahrener Stiftungsberater kann nicht „alles“ wissen. Nach unseren Erfahrungen ist der **Umgang der Berater unter- und miteinander** in der Stiftungsszene durchaus angenehm und kollegial. Das lässt sich nicht unbedingt von jeder anderen Beraterszene so sagen.

Negativbeispiel: „Unpassende“ Beratung

Ausgesprochenen unpassend, ärgerlich und genau genommen sogar täuschend ist es allein schon wegen der nachhaltigen Bedeutung des Themas für den potenziellen Stifter und wegen der Komplexität des Lebenssachverhaltes, wenn eine „**fundierte Beratung**“ zur Errichtung einer rechtsfähigen oder

29 Siehe etwa <https://www.braintrust-group.de/impuls-des-tages/unternehmensberater-sinnvoll/> (abgerufen am 18.3.2026).

30 Wer dazu „googelt“, findet Erstaunliches.

31 Es gilt auch hier die Forderung „Begründung bitte!“, vgl. <https://www.stiftungsrecht-plus.de/schiffer-blog/ohne-begruendung-ist-es-nichts/> (abgerufen am 18.3.2026).

32 Siehe schon *Schiffer*, StiftungsBrief 9/2009 – Editorial.

einer unselbstständigen Stiftung in „ein bis zwei Stunden“ angeboten wird. So lange dauert nach meiner Erfahrung in aller Regel allein schon ein Sondierungsgespräch für eine erste Abklärung der grundlegenden Vorstellungen und Wünsche des StifTERS.

Leider findet man solche „Angebote“ in der Praxis durchaus, und das obwohl es für einen Stifter genau betrachtet bekanntlich keine „Stiftung von der Stange“ geben kann.³³ Ist doch die Errichtung einer Stiftung für den Stifter grundsätzlich eine außergewöhnliche und eben einmalige Angelegenheit, die auch deshalb individuell auf ihn zugeschnitten sein sollte, jedenfalls aber zu ihm persönlich und ggf. zu seinem Umfeld passen muss. Da wundert es nicht, dass man nicht nur vereinzelt auf den **Vorwurf missbräuchlicher Stiftungsberatung** trifft. Dieser Vorwurf mag gar nicht auf einer tatsächlichen „Missbrauchsabsicht“, sondern vielmehr ggf. auch darauf beruhen, dass in unserer heutigen Zeit der „(Über-)Spezialisierung“ der bei Stiftungsgestaltungen unerlässliche „Blick auf das Ganze“³⁴ in der Beraterschaft mitunter verloren gegangen ist. Es geht um eine fundierte persönliche Beratung³⁵ und das in verständlicher Sprache.³⁶

Ein Vorwurf missbräuchlicher Stiftungsberatung trifft einerseits die Beraterschaft. Er hängt andererseits aber auch mit der **Erwartung potenzieller Stifter** zusammen. Wir müssen uns über Folgendes im Klaren sein:

9

Eine Stiftung ist und bleibt **eine spezielle Rechtsfigur** für spezielle Fälle, deren Eigenheiten sich in nur einem Lehrgang nicht wirklich abschließend lernen und begreifen lassen. Das Stiftungszivilrecht und das Stiftungssteuerrecht (Gemeinnützigkeitsrecht) sind vor allem zu kompliziert und zu komplex, als dass der Laie sich alleine zurechtfinden könnte. Hier kann nicht nur der (potenzielle) Stifter, sondern auch der typische ehrenamtliche Stiftungsschaffende bei seiner Arbeit für die Stiftung leicht auf falsche Wege und in Probleme geraten. Diese Grundproblematik hat sich durch das neue Stiftungsrecht ersichtlich nicht verkleinert (siehe § 5 Rdn 1). Die Rechts- und Fachfragen zu Stiftungen scheinen sich eher noch vermehrt zu haben.³⁷

Zunächst ist vor allem für einen potenziellen Stifter schon aufgrund der Vielzahl einschlägiger Gesetze, zunehmender Gerichtsurteile und fast unüberschaubarer Fachbeiträge zum einen eine eigene intensive Auseinandersetzung mit dem Thema und zum anderen eine kompetente fachliche Begleitung unerlässlich. Zudem muss ein Stifter bestimmte persönliche Qualifikationen erfüllen, die sich

33 *Schiffer*, StiftungsBrief 2011, 41; *Schiffer/Pruns*, Die Stiftung 4/2012, 18.

34 Dazu schon *Schiffer*, StiftungsBrief 2014, 41.

35 Siehe schon *Schiffer*, StiftungsBrief 2019, 163 f.; *ders.*, StiftungsBrief 2017, 129 f.; *ders.* StiftungsBrief 2017, 149.

36 Siehe schon *Schiffer*, StiftungsBrief 2017, 42 f.

37 Vgl. etwa *Burgard*, npoR 2024, 181.

parallel zu dem Begriff „Börsenreife“, den wir vor allem im Zusammenhang mit Börseneinführungen kennen, bekanntlich unter dem Schlagwort „**Stiftungsreife**“ zusammenfassen lassen.

- 10 Ein Stifter und seine Familie sowie etwaige Mitstifter und auch Zustifter müssen vor allem gewillt sein, zu akzeptieren, dass mit der Stiftung eine eigenständige, von dem zukünftigen Willen des Stifters und anderer Personen unabhängige juristische Person ins Leben gerufen wird. Ihr wird das erforderliche Stiftungsvermögen dauerhaft übertragen, so dass man mit diesem Vermögen dann nicht mehr wie mit eigenem Vermögen verfahren darf. Mit dem Stiftungsvermögen dürfen nur die Zwecke der Stiftung erfüllt werden. Maßgebend ist die **Stiftungssatzung** als grundlegendes Regelwerk der Stiftung. Die einmal genehmigte Stiftung genießt mit ihrem jeweiligen spezifischen, ggf. gemeinnützigen Stiftungszweck staatlichen Bestandsschutz – und zwar auch gegenüber den Stiftern. Das ist von potenziellen Stiftern und ihren Stiftungsberatern durchgehend zu beachten. Auf diese Zusammenhänge und das dazu einschlägige, 1999 „erfundene“ Schlagwort der Stiftungsreife sowie die Beratungspraxis wird im letzten Kapitel des Buches näher eingegangen (§ 14 Rdn 15 ff.). Im nachfolgenden Abschnitt möchte ich zunächst einen Blick auf die Stiftungen und typische zugehörige Lebenssachverhalte sowie Stiftermotive richten.
- 11 In der Praxis wird dann auch nicht jede einmal errichtete Stiftung ohne Probleme tätig. So gingen etwa die „**Aldi-Nord-Stiftungen**“ mit rechtlichen Streitigkeiten durch die Presse.³⁸ Einzelheiten sind hier nicht zu erörtern. Klar ist aber, dass ein typischer Stifter solche Konflikte und Streitigkeiten in Stiftungen³⁹ möglichst verhindert sehen will. Entsprechende Streitigkeiten zeigen aus der Sicht der Autoren dieses Buches, was für eine umfassende Verantwortungs- und Beratungsaufgabe die Begleitung entsprechender Stiftungserrichtungen ist. Prominente Streitfälle sind dabei ein Ansporn für die Beraterschaft.

B. Stiftungen in der Praxis

I. Was ist eine „Stiftung“?

- 12 Juristen verstehen unter einer Stiftung nach wie vor zuallererst die rechtsfähige Stiftung nach den §§ 80 ff. BGB. Dort ist mit dem neuen Stiftungsrecht der Stiftungsbegriff „gesetzlich definiert“.⁴⁰

38 Siehe nur Stern v. 25.5.2016, S. 34 ff.; Der Spiegel 18/2016, S. 60 ff.; *Theuffel-Werbahn*, StiftungsBrief 2016, 216 ff.

39 Siehe zu dem Thema bspw. die Diss. von *Kaufmann*, Stiftung und Konflikt – Ausgestaltung, Familienbezogenheit und Konfliktpotenzial in Deutschland, 2021.

40 Siehe ausf. *Schiffer/Pruns/Schiürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, 2022, § 2 Rn 4 ff. Siehe dort auch zu den folgenden Ausführungen.

§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB sieht jedenfalls eine Art Definition der Stiftung vor. Demnach ist die Stiftung *„eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person“*.

In der Gesetzesbegründung wird der neue Stiftungsbegriff im Gesetz erstaunlicherweise damit gerechtfertigt, die bisher fehlende gesetzliche Definition habe es *„den Stiftern und anderen Rechtsanwendern“* erschwert, *„die Rechtsform Stiftung zu verstehen“*. Das habe *„zu sehr unterschiedlichen Rechtsauffassungen über Stiftungen und ihr Organisationsrecht“* geführt. Mit der Legaldefinition soll nun *„das Stiftungszivilrecht auch unmittelbar für Stifter und Stiftungen selbst übersichtlicher und verständlicher geregelt“* sein.⁴¹

Das überrascht und überzeugt nicht, denn nach der Praxiserfahrung der Autoren dieses Buches ist eine **Legaldefinition** kaum einmal vermisst worden. Die Legaldefinition dürfte tatsächlich auch keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich bringen.⁴² Entsprechende Definitionen des Stiftungsbegriffs⁴³ fand man bisher vor allem in der Fachliteratur. Es gab zwar einige Diskussionen zu dem Stiftungsbegriff.⁴⁴ Zu nennen ist hier etwa die vor einigen Jahren geführte Diskussion zur Zulässigkeit der unternehmensverbundenen Stiftung (siehe sogleich Rdn 18 ff.), die u.a. auch mit einem unterschiedlichen Verständnis des Inhalts des Begriffs „Stiftung“ zusammenhing. Der „funktionale Stiftungsbegriff“ (siehe sogleich Rdn 26) gehört auch in diesen Zusammenhang. Die Stiftung wurde unabhängig davon in ihrer Grundform als eine juristische Person ohne Eigentümer, Gesellschafter oder Mitglieder definiert, die als eine Zusammenfassung vermögenswerter Gegenstände, welche einem oder mehreren privaten oder sonstigen Zwecken gewidmet sind, grundsätzlich auf Dauer angelegt⁴⁵ und in ihrer Grundform eine **wertneutrale, steuerpflichtige juristische Person des Privatrechts** ist, die z.B. wegen gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sein kann, es aber nicht sein muss. Das entspricht im Wesentlichen der heutigen Gesetzesdefinition.

Der Gesetzeswortlaut wirkt an sich klar und deutlich und nicht überraschend, dennoch soll die neue Legaldefinition – jedenfalls ausweislich der Gesetzesbegründung – durchaus beträchtliche Folgen für die Praxis haben. Zur Aufnahme

13

41 So sehen es ohne nähere Begründung etwa *Lorenz/Mehren*, DSr 2021, 1774.

42 Die fehlende Rechtsänderung betonen etwa auch *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, II.1.1.1. So sehen es ohne nähere Begründung etwa *Lorenz/Mehren*, DSr 2021, 1774.

43 Vgl. etwa *Schlüter*, Der funktionale Stiftungsbegriff als Denkmodell eines rechtsformübergreifenden Stiftungsrechts, 2013; kritisch zur Gesetzesauslegung anhand „vorgefertigter“ Stiftungsbegriffe, NK-BGB/*Schiffer/Pruns*, vor §§ 80 ff. Rn 5.

44 Überblick bei *Staudinger/Hüttemann/Rawert*, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn 1 ff., 16 ff.; kritisch dazu NK-BGB/*Schiffer/Pruns*, vor §§ 80 ff. Rn 1.

45 „Nachhaltigkeit“ ist hier das Stichwort, das einem allenthalben entgegenschallt. Ausnahme: Verbrauchsstiftung (siehe dazu § 2 Rdn 15 ff.).

der Stiftungsdefinition in das Gesetz heißt es dort⁴⁶ zunächst, aus „*dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen [folgt], dass als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt. Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen.*“

Das ist eine rein apodiktische Behauptung.⁴⁷ Sie ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit ungenau. Denken wir beispielsweise nur an Stiftungsgestaltungen, die dem Erhalt von Kunstwerken oder der Erhaltung eines historischen Gebäudes dienen, das über Generationen im Eigentum einer Familie gestanden hat. Solche Fälle der Vermögenserhaltung, bei denen diese Kunstwerke oder das historische Gebäude im Eigentum der Stiftung stehen, sind typische Praxisfälle, und zwar ersichtlich sogar klassische Fälle einer Stiftung. Tatsächlich wird sich, im Gegensatz zur Annahme aus der Gesetzesbegründung, aber auch in diesen Fällen kaum einmal der Stiftungszweck in der bloßen Erhaltung der Vermögenswerte „erschöpfen“. Die Gesetzesbegründung erscheint hier ausgesprochen theoretisch. Bei genauer Betrachtung wird sich in aller Regel nämlich zeigen, dass z.B. die Kunstwerke Betrachtet werden und dass das historische Gebäude sehr wohl genutzt wird, etwa als der Mittel- und Treffpunkt einer Großfamilie.

Zu Recht wird zudem darauf hingewiesen, dass gerade das für die Stiftungswelt bedeutsame (Rdn 1) Gemeinnützigkeitsrecht viele Zwecke kennt, die sich auch ohne Nutzung eines Vermögens erfüllen lassen, was tagtäglich etwa durch die Arbeit zahlreicher Vereine unter Beweis gestellt wird. Tatsächlich muss nach dem Gesetzeswortlaut das Vermögen der Stiftung der Erfüllung ihres Zwecks dienen. Die Verfolgung eines Zwecks, der nur mit dem Einsatz von Vermögen erfüllt werden kann, setzt der Gesetzeswortlaut dagegen nicht voraus.⁴⁸ Die Gesetzesbegründung stiftet hier also ersichtlich mehr Verwirrung, als dass sie für Klarheit sorgt.

- 14 Dieser Punkt aus der Gesetzesbegründung erinnert zugleich sehr an die schon bisher geführte Diskussion zur „Selbstzweckstiftung“, die sich leider überwiegend in bloßen Ableitungen aus diesem Schlagwort erschöpft, und dort vor allem an das angebliche Verbot der Unternehmensselbstzweckstiftung.⁴⁹ In diesem Zusammenhang wurde sogar behauptet, der Erhalt von Arbeitsplätzen begründe für sich betrachtet keinen eigenständigen Stiftungszweck, der über die Verwal-

46 Regierungsentwurf zu § 80 Abs. 1 S. 1 BGB, dort im 2. Absatz (BT-Drs. 19/28173, S. 46). Dazu und zum nachfolgenden Text vgl. bereits *Pruns*, AnwZert ErbR 24/2020 Anm. 2. Vgl. ferner zuvor NK-BGB/*Schiffer/Pruns*, § 80 Rn 48 ff., 53 ff.

47 Kritisch und aufschlussreich jüngst auch *Beuthien*, ZStV 2025, 231. Grundlegend zur Thematik *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 133 ff.

48 *Ponath/Tolksdorf*, ZEV 2021, 605, 606.

49 Siehe NK-BGB/*Schiffer/Pruns*, § 80 Rn 53 ff. und 94 ff. („Unternehmensselbstzweckstiftung“); *Schiffer/Pruns*, ZStV 2012, 1; in der Sache auch *Beuthien*, ZStV 2025, 231.

tung und Erhaltung der Unternehmenssubstanz hinausgehe.⁵⁰ Das ist uns Autoren dieses Buches nicht nachvollziehbar⁵¹ und aus unserer Sicht sowohl mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Volkswirtschaft als auch auf das Schicksal einzelner betroffener Mitarbeiter ersichtlich falsch.

So wenig, wie die betreffenden Argumente in der bisherigen Diskussion überzeugt haben, so wenig kann die Gesetzesbegründung heute überzeugen. Allein das Wiederholen alter Behauptungen legitimiert diese nicht. Das gilt auch dann, wenn die Wiederholung wie hier in einer Gesetzesbegründung steht. Eine solche Meinungsäußerung des Gesetzgebers kann als **Wille des Gesetzgebers** aufgrund des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1, 2 GG) für die Gesetzesauslegung zwar auch maßgeblich sein, das ist aber eben nicht zwingend der Fall, handelt es sich bei ihr doch nur um **eines von mehreren Instrumenten der Gesetzesauslegung**. Das Ergebnis der Auslegung nach dieser Methode muss mit den durch die Anwendung der anderen Auslegungsmethoden gewonnenen Ergebnissen verglichen werden. Nur im Wege der Abwägung der einzelnen Methoden und ihrer Ergebnisse kommt man bei der Gesetzesauslegung dann zu einem Gesamtergebnis. Insbesondere wenn der Wille des Gesetzgebers wie hier im systematischen Widerspruch zu anderen, bereits gesicherten Erkenntnissen steht, muss er bei der Gesetzesauslegung zurückstehen.⁵²

In § 80 Abs. 1 S. 1 BGB findet sich auch die Formulierung „zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks“. Das entspricht ersichtlich der bisherigen Formulierung in § 80 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. („die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks“). Der Gesetzgeber hat hier also an der bekannten „Paarformel“⁵³ nichts geändert. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu allerdings:

„Eine dauernde Zweckerfüllung setzt voraus, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Vermögen über einen längeren Zeitraum erfüllen kann. Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, das heißt das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar, also mit einer gewissen Intensität, auswirken.“

In dieser Formulierung findet sich, mit Blick auf den gesetzlichen Regeltypus der Ewigkeitsstiftung,⁵⁴ versteckt wieder die Frage zur ggf. unterschiedlichen

50 So etwa Wochner, Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2. Jahrg. 2008, 79, 83.

51 Siehe etwa NK-BGB/Schiffer/Pruns, § 80 Rn 97.

52 Ausf. zum Gesetzgeberwillen als Mittel der Gesetzesauslegung m.w.N. Schlehofer, in: FG Ulf Pallme König, 2014, S. 393, 398 f.

53 Staudinger/Hüttemann/Rawert, § 80 Rn 18 zu diesem Begriff.

54 Siehe nur R. Werner, ErbR 2021, 482, 483 zu diesem Regeltypus; siehe dazu auch MüKo-BGB/Weitemeyer, § 80 Rn 38; Werner/Saenger/Fischer/Winkler, § 27 Rn 50 m. Fn 177, Rn 56; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn 96.

Bedeutung von „dauernd“ und „dauerhaft“.⁵⁵ „Dauernd“ ist eher als „andauernd“ im Sinne von „durchgehend“ zu verstehen und nicht als „dauerhaft“ im Sinne von „ewig“.⁵⁶

Dem Merkmal „nachhaltig“ kommt nach herrschender Meinung daneben keine eigenständige Bedeutung zu.⁵⁷ Es soll den Begriff der „dauernden Erfüllung“ des Stiftungszwecks nur ergänzen und verstärken.⁵⁸ Damit lässt sich aus dem Merkmal, anders als in der Gesetzesbegründung behauptet wird, nichts zur „Intensität“ der Zweckerfüllung durch die Stiftung ableiten.⁵⁹

Es ist zu befürchten, dass diese **Begriffsverwirrung** zum Merkmal der „**Nachhaltigkeit**“ in Zukunft trotzdem gegen bestimmte Stiftungsgestaltungen ins Feld geführt werden. Deshalb ist ihr frühzeitig entgegenzutreten. Hier haben wir leider den Eindruck gewonnen, als wollten die Verfasser der Gesetzesbegründung unter Umgehung und ohne Erwähnung der einschlägigen Kommentare und der Fachliteratur sowie der dortigen Diskussionen ihre Auffassung zum Gesetzesinhalt und dem Begriff „nachhaltig“ vorschnell manifestieren und damit sowohl das geltende alte als auch das neue Recht abwandeln.

17 In der Gesetzesbegründung heißt es an besagter Stelle weiter:

„Zwischen den Merkmalen „dauerhaft“ und „nachhaltig“ bestehen Wechselwirkungen. Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll.“

Die h.M. sieht solche Wechselwirkungen, wie soeben dargelegt, nicht, sondern verneint eine eigene Bedeutung des Begriffs „Nachhaltigkeit“. Ob deshalb *„in der Regel eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll“*, ist mithin zu bezweifeln. Im BGB steht dafür keine Grundlage. Es findet sich eben nur die pauschale Behauptung in der Gesetzesbegründung, für die ihre Verfasser leider keine fachliche Begründung liefern. Die hier bestehenden Wechselwirkungen dürften deshalb durchgehend eine Frage der

⁵⁵ NK-BGB/Schiffer/Pruns, § 80 Rn 27, Fn 53.

⁵⁶ NK-BGB/Schiffer/Pruns, § 80 Rn 27, Fn 53; siehe auch MüKo-BGB/Weitemeyer, § 80 Rn 27, „für eine gewisse Dauer“; verwirrend insoweit Werner/Saenger/Fischer/Fischer/Nissel, § 7 Rn 31, 34, die ohne weitere Herleitung von „dauerhaft“ anstatt von „dauernd“ schreiben.

⁵⁷ MüKo-BGB/Weitemeyer, § 82 Rn 30; Burgard, nPoR 2024, 181 (183).

⁵⁸ Staudinger/Hüttemann/Rawert, § 80 Rn 18.

⁵⁹ Kritisch zu solchen Bestrebungen bereits Staudinger/Hüttemann/Rawert, § 80 Rn 19 und zum neuen Recht Burgard, nPoR 2024, 181 (183).